

Vertragsnummer 300002 / Vertragskennzeichen 171A12TK004

Zusatzvereinbarung zum Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 73 c SGB V Zusätzliche Früherkennungsuntersuchungen U10 / U11 für Kinder

zwischen der

Techniker Krankenkasse (TK)

Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

und der

Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordinierung vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin

und der

bvkj.Service GmbH

Mielenforster Str. 4, 51069 Köln

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren im Zuge der aktuellen Corona Pandemie in Deutschland zur Entlastung der Vertragsarztpraxen sowie zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19-Virus die nachfolgenden Regelungen:

l.

Die Vertragspartner stimmen überein, dass die U10 und U11 Untersuchungen, die im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 nicht erfolgen können, ausnahmsweise bis zum 30. September 2020 nachgeholt werden können.

Eine Abrechnung ist trotz der Überschreitung der Toleranzgrenzen möglich.

II.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft. Sie gilt übergangsweise bis zum 30. September 2020 und bedarf keiner Kündigung.

§ 2

Diese Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

18. 25.2020

6662020

Die teilnehmenden Vertragspartner:

Für die AG Vertragskoordinierung

Berlin, den

Dr. Andreas Gassen

Vorstandsvorsitzender

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Für die Techniker Krankenkasse

Hamburg, den

Herr Hans Matz

Teamleiter Versorgungsmanagement Verträge

Techniker Krankenkasse

Für die bvkj.Service GmbH

Köln, den

Frau Anke Emgenbroich

Geschäftsführerin bvkj.Service GmbH